

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVerz)
zur Kostensatzung der Stadt Puchheim vom 10.08.2022**

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 - 600 €
	001	Beglaubigungen: Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Stadt selbst hergestellt sind. 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Stadt selbst hergestellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5 € 5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden
	002	Bescheinigungen: 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. v. 02.08.2000, AIIMBI S. 571) 5 – 75 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</p> <p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.</p> <p>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als 10 Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.</p>	<p>0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €</p>
	004	<p>Fristverlängerungen:</p> <p>1. Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde</p> <p>2. Fristverlängerung in anderen Fällen</p>	<p>10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>5 - 60 €</p>
	005	<p>Zweitschriften:</p> <p>Erteilung einer Zweitschrift</p>	<p>10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €</p> <p>Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €</p>
	006	<p>Niederschriften:</p>	<p>7,50 - 75 € für jede angefangene Stunde</p>

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	007	Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen im Sinne von Art. 12 Abs. 5 Satz 2 DSGVO, sofern die Antragsbearbeitung nicht verweigert wird, die Erteilung von Auskünften, Mitteilungen und Informationen oder das Ergreifen von Maßnahmen nach den Artikeln 15 bis 22 und 34 DSGVO	100 – 150 €
	008	Die zur Verfügungstellung weiterer Kopien nach Art. 15 Abs. 3 Satz 2 DSGVO	kostenfrei
	009	Konsultation der Aufsichtsbehörde bei Datenschutz-Folgeabschätzungen mit erhöhtem Risiko nach Art. 36 DSGVO	nach Zeitaufwand
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Kommunalgesetze 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18 a GO)	10 – 2.500 €, soweit nicht kostenfrei kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	021	<p>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</p> <p>1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird</p> <p>2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)</p> <p>3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG</p> <p>4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>4.0 bei Geldansprüchen</p> <p>4.1 sonst</p>	<p>12,50 - 150 €</p> <p>50 – 2.500 €</p> <p>Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 1-4 Abgabenordnung (AO 2014). Auslagen in Höhe der anfallenden Beträge z.B. Zustellung PZS gemäß § 337 AO</p> <p>50 % der Pfändungsgebühren nach §339 Abs. 1- 4 Abgabenordnung (AO 2014) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 VwVG, mindestens 10 €</p> <p>12,50 – 200 €</p>
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 - 150 €, gemäß § 259 (AO 2014)

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 – 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 - 600 €
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV -) 1) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden 2) wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 15 – 1.000 €
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 – 1.000 €

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN, VERKEHR	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) und der Bayer. Bauordnung (BayBO)	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Stadt, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Mitteilung über die Freistellung vom Genehmigungsverfahren (Art. 58 Abs. 5 BayBO)	25 – 100 €
62		Zweckentfremdung von Wohnraum	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes über die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
63		Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an städtischen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 – 150 € Sondernutzungsgebühren durch gesonderte Satzung geregelt
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 - 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 – 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 - 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 - 75 €
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN, WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 – 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 – 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 - 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 - 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 - 150 €
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	siehe Friedhofsgebührensatzung

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in EUR
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	siehe Friedhofgebührensatzung
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	siehe Friedhofgebührensatzung
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 – 1.250 €
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 - 600 €

Satzungsbeschluss	26.07.2022
Inkrafttreten	01.09.2022
Änderungen	Keine